

# **Ivakale e.V.**

## **-Vereinsatzung-**

## **Präambel**

Weltweit sterben jährlich mehr Menschen an Lungenkrankheiten infolge primitiver Kochstellen als an Malaria. Offene Kochstellen (sog. Drei-Steine-Öfen) werden vorrangig in Entwicklungsländern von armen Bevölkerungsteilen zur Bereitung von warmen Wasser und Speisenzubereitung genutzt. Der hohe Brennholzverbrauch bedroht außerdem die natürlichen Ökosysteme und verursacht klimaschädliche CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Durch den Einsatz von einfachen aber effizienten Lehm-Öfen („Chico-Stoves“) und solarthermischen Anlagen zum Vorheizen des Wassers können der Holzverbrauch und gleichzeitig die Belastung durch Rauchentwicklung in geschlossenen Räumen um ca. 50 % reduziert werden. Dies schützt Ressourcen (Wald) und der natürliche Lebensraum wird bewahrt. Außerdem trägt die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zum Klimaschutz bei. Durch eine saubere Verbrennung werden die Atemwege vor allem von Frauen und Kindern geschützt. Da der Holzverbrauch geringer ist, erfordert es für die Frauen weniger Zeit, das benötigte Holz zu beschaffen. Da die Aufklärungsarbeit und die Produktion der Öfen lokal erfolgen, wird die Entwicklungszusammenarbeit gefördert.

In diesem Sinne erzielen Ofen- und Solarprojekte in Entwicklungsländern multiple Effekte, wie Gesundheitsvorsorge, nachhaltige Entwicklung, Technologietransfer, Naturschutz, Schutz und Erhalt des natürlichen Lebensraumes und Klimaschutz bei gleichzeitig relativ geringem Aufwand und Kosten.

## **§ 01**

### **Name, Rechtsform und Sitz**

- a) Der Verein trägt den Namen „Ivakale“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 02**

### **Zweck des Vereins**

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung ökologisch und sozial nachhaltiger Entwicklung, der Schutz natürlicher Ressourcen und die Reduktion von klimawirksamen Emissionen. Hiermit dient der Verein dem Schutz und Erhalt des natürlichen Lebensraumes.
- b) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - Die Anschaffung und Verbreitung lokaler, energiesparender Technologien in Entwicklungsländern, wie emissionsarme Öfen und solarthermische Anlagen für soziale Institutionen (wie Schulen, Gemeinschaftsküchen etc.) um die lokale Energieversorgung zu verbessern.

- Die Förderung von Nachhaltigkeit und Sensibilisierung zu umweltbewussten Verhalten durch Workshops und die Verbreitung von Informationsmaterial wie Flyer sowie über die vereinseigene Webplattform.
- Den Kauf von Baumsetzlingen und die Finanzierung von Baumpflanzungen.

c) Überwachung des zweckgebundenen Einsatzes der Mittel:

- Alle genannten Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit unseren lokalen Projektpartnern im Entwicklungsland realisiert werden. (Einschaltung einer Hilfsperson im Ausland nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO). (Unsere Projektkoordinatorin in Kenia ist derzeit Mildred Atamba, wohnhaft im Ort Isecheno, bei Kakamega, Westkenia )
- Um den zweckgebundenen Einsatz der Mittel zu überprüfen, bestehen Verträge mit unseren Projektpartnern. Im Vertrag ist inhaltlich genau Mittelverwendung, Tätigkeitsbeschreibung, sowie die Pflicht zur regelmäßigen Rechenschaftslegung über die laufenden Projektkosten und die Pflicht einer direkten Zuwendungsbestätigung geregelt. Diese werden durch Quittungen und Kontoauszüge belegt.
- Für maximale Transparenz werden alle Transaktionen über die Projektkonten in den entsprechenden Ländern eingerichtet. (Derzeit onlinebanking in Kenia)

### **§ 03**

#### **Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein „Ivakale“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins gemäß §11 der Satzung an „Greenpeace Deutschland e.V.“ zu spenden.

### **§ 04**

#### **Finanzierung**

- a) Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, projektgebundenen Zahlungen für freiwillige Emissionskompensationen und der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art.

- b) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am Tag der Vereinsmitgliedschaft zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- c) Zahlungen von Spendern zur Kompensation von Emissionen dürfen nur zur direkten Finanzierung des entsprechenden Projekts in einem Entwicklungsland verwendet werden. Es müssen mind. 90 % dieser Mittel im Projektland ausgegeben werden, die restlichen 10% sind für sonstige projektbezogene Ausgaben wie Überweisungsgebühren, technisches Material, Kommunikation zu verwenden.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen oder materiellen Zuwendungen, die eine Aufwandsentschädigung übersteigen. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Absehbare Auslagen von mehr als 50 € müssen durch den Vorstand vorher genehmigt werden. Absehbare Auslagen von mehr als 500 € müssen durch die Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unsere lokalen Partner werden durch Aufwands- und Mittelentschädigung vergütet, die an die erbrachten Leistungen für den Verein gebunden sind (Bezahlung nach Leistung).

## **§ 05 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- b) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- d) Der Vereinsausschluss muss durch eine einfache Mehrheit aller Vereinsmitglieder bestätigt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
- e) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit und fristlos durch eine formlose Erklärung vollzogen werden.
- f) Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 06 Beiträge**

- a) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und seines Zweckes Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag der Vorstandschaft festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres festgelegt.
- b) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- c) Der Verein finanziert sich durch
  - Die Erhebung von Mitgliedbeiträge/Umlagen
  - Projektgebundenen Zahlungen für Emissionskompensationen
  - Die Beschaffung von Mitteln aus Spenden
  - Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art

## **§ 07 Organe des Vereins**

- a) Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung
- b) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft weitere Ausschüsse bilden. In diesem Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen soll, sowie welche Rechte und Pflichten er hat.

## **§ 08 Vorstandschaft**

- a) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und bis zu 2 weiteren Mitgliedern
- b) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei andere Vorstände gemeinsam.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten satzungsmäßigen Bestellung im Amt.
- d) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- f) Der Vorstandschaft obliegen die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte.
- g) Die Vorstandschaft tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.
- h) Die Vorstandschaft lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorsitzenden können zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn sie dies für zu entscheidende Punkte für zweckmäßig erachten.
- i) Von der Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu erstellen, das an alle Mitglieder der Vorstandschaft versandt wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung kein Einspruch erhoben wird.
- j) Schriftliche Einladungen und Protokolle können auch auf elektronischem Wege versendet werden.

## **§ 09**

### **Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Vereinsorgan.
- b) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- c) Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung und die Tagesordnung können auch auf elektronischem Wege versendet werden.
- d) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - die Wahl des Vorstandes.
  - der Abstimmung über Satzungsänderungen
  - der Abstimmung über sonstige Vereinsbelange
  - der Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- 
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Der Vorstand kann in Einzelfällen geheime Abstimmungen beschließen.
- f) Sollte ein Mitglied nicht anwesend sein, kann dieses sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen.
- g) Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- a) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- b) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine absolute Mehrheit der Stimmen nötig.
- b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an Greenpeace Jena.
- d) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- e) Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung vom 24.09.11 mit den Änderungen vom 04.04.12 und 22.06.12 tritt in der vorliegenden Form mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 22.09.2011 nach Prüfung des Finanzamtes Jena in Kraft.